



7/SN-213/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.245/0-V/4/98

An das
Präsidium
des Nationalrates

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	8-GE/19.98
Datum: 18. FEB. 1998	
Verteilt	19.2.98

Dr. Klausgruber

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz und das
Bausparkassengesetz geändert werden;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des
Bankwesengesetzes.

13. Februar 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.245/0-V/4/98

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

SPORRER

2740

23 1009/20-V/14/97
12. Dezember 1997

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz und das
Bausparkassengesetz geändert werden;
Begutachtung

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst Stellung wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen:

Allgemein wird zum vorliegenden Gesetzesentwurf bemerkt, daß es nach
Auffassung des Verfassungsdienstes bei einem Novellierungsentwurf wie dem
vorliegenden angezeigt wäre, den Materialien eine Textgegenüberstellung mit einer
konsolidierten Fassung des geltenden Gesetzestextes anzuschließen. Außerdem
sollte bei der Zitierung von Richtlinien auch die jeweilige Fundstelle im Amtsblatt
beigefügt werden.

II. Zum Titel:

Der Titel hätte zu lauten: „Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz und das Bausparkassengesetz geändert werden“.

III. Zu Art. I.:

Zum Einleitungssatz:

Der Einleitungssatz hätte zu lauten: „Das Bankwesengesetz - BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 11/1998, wird wie folgt geändert: ...“.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 5):

Die Wendung „von wem auch immer“ sollte entfallen.

Zu 4. (§ 2 Z 10):

Gemäß der Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf eine Anwendung anderer Rechtsvorschriften „im Sinne“ nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.

Weiters bleibt - auch im Lichte von Art. 18 B-VG - unklar, was „materielle(r) negative(r) Ergebnisse“ sind; fraglich ist, ob das Gemeinte nicht bereits durch das Wort „Bilanzverlust“ abgedeckt ist.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 4 Z 3):

Hier müßte es lauten: „Schilling“.

Zu Z 9 und 10 (§ 9 Abs. 7 und § 15 Abs. 1) Die Novellierungsanordnung:

Der Vollständigkeit halber sollte hier angeführt werden, daß der Verweis auf § 65a BWG zwischen der Zitierung der §§ 63 und 66 eingefügt wird.

Zu Z 20 (§ 25 Abs. 7):

Die Novellierungsanordnung müßte lauten: „§ 25 Abs. 7 Z 1 zweiter Halbsatz lautet:“.

Auch wenn die Neuregelung durch die Wendung „zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft“ eine etwas strengere Determinierung gegenüber der geltenden Rechtslage mit sich bringt, bleibt dennoch fraglich, ob sie im Hinblick auf Art. 18 B-VG ausreichend bestimmt ist.

Zu Z 27 (§ 25 Abs. 12):

Ungeachtet der Tatsache, daß diese Formulierung bereits geltender Rechtsbestand ist, stellt sich auch hier die Frage, ob die eingeräumte Verordnungsermächtigung aufgrund von „währungs- und kreditpolitischen Verhältnissen“ dem Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG genügt.

Zu Z 29 (§ 26 Abs. 1):

Aus legistischer Sicht ist an dieser Regelung zunächst zu kritisieren, daß die Wendung „eng verbundene Währung“ in Z 2 definiert wird, obwohl sie bereits zuvor in Z 1 und danach in Z 3 verwendet wird. Es wäre wohl systematischer, diese Begriffsbestimmung in einem eigenen Absatz im Anschluß an die Regelung der Wahlmöglichkeiten für das Eigenkapitalerfordernis vorzunehmen. Bei dieser Regelungstechnik könnte auf Z 2 überhaupt verzichtet und anstelle der Verweise auf diese Regelung direkt auf „4vH der ausgeglichenen Position in eng verbundenen Währungen“ Bezug genommen werden. Dies würde in § 26 Abs. 1 nur mehr zwei Ziffern erforderlich machen und damit auch klarer zum Ausdruck bringen, daß im Hinblick auf das Eigenmittelerfordernis eine Wahlmöglichkeit zwischen zwei Alternativen besteht.

Zu Z 36:

Die beiden hier vorgesehenen Novellierungsanordnungen sollten in zwei getrennten Ziffern vorgesehen werden und es wäre auf eine fortlaufende Numerierung der Untergliederung des § 44 Abs. 4 zu achten. Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

36. § 44 Abs. 2 Z 3 lautet: „3. Der Zweigstelle ... Finanzanlagen.“

37. § 44 Abs. 4 Z 4 entfällt.

In der Folge sollten dann die Novellierungsanordnungen neu numeriert werden.

Zu Z 48 (§ 77 Abs. 5):

Es wird davon ausgegangen, daß in den Abkommen gemäß Art. 8 der Richtlinie 92/30/EWG datenschutzrechtliche Aspekte Berücksichtigung finden.

Zu Z 56 (§ 103 Z 18a):

Die Wendung, daß sowohl der Schilling als auch die Deutsche Mark im Euro „aufgehen“ sollte vielmehr lauten: „... ab dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem sowohl der Schilling als auch die Deutsche Mark durch den Euro ersetzt werden ...“ bzw. „... ab dem Zeitpunkt, zu dem der Schilling durch den Euro ersetzt wird ...“.

Zu Z 57 (§ 103 Z 20a und 20b):

Die beiden hier getroffenen Novellierungsanordnungen sollten in zwei getrennten Ziffern vorgesehen werden. Die laufende Numerierung der weiteren Novellierungsanordnungen sollte gleichfalls angepaßt werden.

Zu Z 59 (§ 107 Abs. 10 und 11):

Der in Abs. 11 vorgenommene Verweis „im Sinne des Art. 109k EG-Vertrag“ widerspricht der Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990; es sollte hier vielmehr lauten „... ohne Ausnahmeregelung gemäß Art. 109k EG-Vertrag ...“.

VI. Zu Art. II.:

Zu Z 2 (§ 18 Abs. 1b):

Zu dem hier vorgenommenen Verweis „im Sinne des Art. 109k EG-Vertrag“ gilt das oben Gesagte.

V. Zu den Erläuterungen:

Aus legistischer Sicht wäre zu bemerken, daß eine eingehendere Erläuterung der in Aussicht genommenen Änderungen wünschenswert wäre (vgl. Z 86 der Legistischen Richtlinien 1979). Im übrigen sollte im Allgemeinen Teil auch die Kompetenzgrundlage angegeben werden (Z 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu Z 55:

Der Verweis in Klammer müßte lauten „§ 103 Z 11d“.

Zu Z 59:

Die hier vorgenommene Erläuterung betrifft die Z 60 des Gesetzesentwurfes; Z 59 enthält die Übergangsbestimmungen, zu welchen keine Erläuterung vorliegt.

13. Februar 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

